

Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 02.05.2024
Antwort zur Anfrage Drucksache 7920/2020-2025
[Fahrbahnschwellen für die Ravensberger Straße]

Text der Anfrage:

die Ravensberger Straße hat mit der Offenlegung der Lutter und mit der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich zwischen der August-Bebel-Straße und der Turnerstraße eine enorme Aufwertung erfahren, vor allem für Familien mit Kindern. Die Kinder spielen gerne bei schönem Wetter in der verkehrsberuhigten Zone an der Lutter.

Leider ist zu beobachten, dass viele Verkehrsteilnehmer viel zu schnell durch die verkehrsberuhigte Zone fahren. Dies sind nicht nur Autos, sondern auch viele Fahrradfahrer. Hier bahnt sich ein Konflikt an, da viele Verkehrsteilnehmer schlicht nicht wissen, dass Fußgänger und Fahrzeuge (auch Fahrradfahrer) hier gleichberechtigt sind und eine maximale Geschwindigkeit von 7-10km/h (Schrittgeschwindigkeit) gilt.

Nachdem es nun immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen spielenden Kindern (auch meinem Kind) und Fahrradfahrern/Autofahrern kam, rege ich Temposchwellen/ Fahrbahnschwellen für das meist frequentierte Stück der Lutteroffenlegung zwischen August-Bebel-Straße und Turnerstrasse an. Im Sommer wird es auch wegen der neu geschaffenen Außengastronomie des neuen Restaurants „Altes Brauhaus“ vermehrt zu Fussgängerfrequentierung in der Ravensberger Straße kommen.

Fahrbahnschwellen oder „Berliner Kissen“ könnten eine effektive und kostengünstige Maßnahme sein, die Autofahrer und Radfahrer anhält, die gesetzlich vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 7-10km/h in der verkehrsberuhigten Zone einzuhalten, damit es zu keinen Unfällen und Konflikten in der Zukunft kommt.

Ich freue mich über eine Rückmeldung.

Antwort des Amtes für Verkehr:

Die Ravensberger Straße ist erst vor kurzem in den derzeitigen Zustand umgebaut worden. Nach Fertigstellung sind die Abschnitte zwischen Turnerstraße und Teutoburger Straße als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO) beschildert worden. Hierdurch gilt für alle Fahrzeuge (auch Fahrräder) Schrittgeschwindigkeit. Ferner gilt:

- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern, wenn nötig muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiele sind überall erlaubt.

Einerseits stellen Aufpflasterungen zugegebenermaßen geeignete Mittel zur Reduzierung der Geschwindigkeit dar. Andererseits hat die Stadt Bielefeld gleichzeitig auch die Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfragen zu berücksichtigen.

Auch aufgrund einschlägiger (Schadenersatz-) Urteile zu „Berliner Kissen“ oder „Kölner Tellern“ erfolgen bauliche Maßnahmen wie z. B. der nachträgliche Einbau von Bodenschwellen oder zur Geschwindigkeitsreduzierung in Bielefeld nicht mehr. Aus der Erfahrung der letzten Jahre hat sich der Einbau von Aufpflasterungen mit starken Anrampungswinkeln nicht bewährt.

Entsprechendes gilt auch für den Einbau von provisorischen Schwellen, die auf die Fahrbahn geschraubt werden. In beiden Fällen kommt es zu zusätzlichen und mithin vermeidbaren Problemen bei der Befahrung durch Rettungsfahrzeuge sowie bei der maschinellen Schneeräumung. Hier kann es zu Schäden an den Einbauten wie auch bei den Räumgeräten führen.

Zusätzlich kommt es zu Beschwerden von direkten Anwohnern, die sich über die Geräusentwicklung durch zusätzliche Anfahr- und Verzögerungsvorgänge im Bereich dieser Einbauten belästigt fühlen.

Und auch die erhöhte Sturzgefahr für Radfahrer (insbesondere bei Dunkelheit) ist bei derartigen Maßnahmen zu berücksichtigen. Plateauaufpflasterungen wie „Berliner Kissen“ würden den (einspurigen) Radverkehr zudem nicht bremsen, sondern lediglich mehrspurige Fahrzeuge.

Die Einsatzmöglichkeiten zum Einbau von Schwellen sind lt. technischem Regelwerk wegen ihrer begrenzten Wirkung in Verbindung mit sicherheitstechnischen und gestalterischen Problemen als relativ gering anzusehen.

Leider wird es sich niemals ganz verhindern lassen, dass angeordnete Verkehrszeichen nicht von allen Verkehrsteilnehmern im gewünschten Umgang beachtet werden, da auch eine Überwachung lediglich im Rahmen der (begrenzten) Möglichkeiten leistbar ist.

Die straßenverkehrsrechtliche Alternative zur Berücksichtigung des schnelleren Radverkehrs und der im Radverkehrskonzept vorgesehenen Einstufung der Ravensberger Straße als Hauptroute wäre die Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs und Anordnung einer Tempo 30-Zone, die allerdings ein höheres Geschwindigkeitsniveau aller Verkehrsteilnehmer zur Folge hätte und angesichts des gewählten Ausbaus auch nicht unproblematisch wäre.

Unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte wird daher die derzeitige Gestaltung und Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich auch in Kenntnis der Verstöße durch Radfahrende weiterhin als die zweckmäßigste Lösung betrachtet.

gez. Lewald
Amtsleitung
